

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung und Servicedienstleistungen
März 2013

§ 1 Allgemeines

1. Vertragspartner im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist diejenige Partei, die mit uns in geschäftliche Verbindung tritt. Die nachfolgenden AGB sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen SPLISS Veranstaltungstechnik (nachfolgend jeweils SPLISS Veranstaltungstechnik genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von SPLISS Veranstaltungstechnik zum Gegenstand haben. Für jeden Vertragsabschluss gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, insbesondere auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Eine Veranstaltung gilt erst dann als verbindlich gebucht, wenn diese durch einen schriftlichen Vertrag fixiert wurde. SPLISS Veranstaltungstechnik ist in der Entscheidung über die Annahme des Auftrages frei. Der Mieter bestätigt durch seine Auftragserteilung ausdrücklich, von unseren AGB Kenntnis genommen zu haben und mit diesen in vollem Umfang einverstanden zu sein. Mit Bekanntgabe dieser AGB verlieren alle bisherigen AGB ihre Gültigkeit.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte

§ 2 Mietgegenstand / Leistungen

1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf/Verbrauch und/oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und/oder andere Serviceleistungen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. SPLISS Veranstaltungstechnik ist nur zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden oder Dritte im Fall der vorherigen vereinbarten geleisteten vollständigen Miet- und ggf. Kautionszahlungen verpflichtet.

2. Der Betrag ist innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Das außergerichtliche Mahnverfahren beginnt nach Ablauf von 14 Tagen. Das gerichtliche Mahnverfahren erfolgt im direkten Anschluss. Bei Nichteinlösung von Lastschriften werden die uns entstehenden Kosten seitens des Kreditinstitutes zu Lasten des Kunden berechnet. Dies sind in der Regel € 10,00. Der Rechnungsbetrag wird ab dem, der Zahlungsfrist folgenden Werktag, mit 12% p.A. verzinst.

3. Unbezahlte Ware bleibt grundsätzlich unser Eigentum. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

4. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben rein netto zzgl. MwSt. ab Lager des Vermieters.

§ 4 Haftung und Schadensersatz

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Für falsche bzw. unrichtige Angaben haften wir nur, soweit eine ausdrückliche Beratung dem Vertragsabschluss vorausging. Technische Auskünfte sind generell unverbindlich und ohne Gewähr. Für Druckfehler in unseren Preislisten übernehmen wir keine Haftung. Es obliegt der Pflicht des Vertragspartners, sich vor Vertragsabschluss nochmals nach den Konditionen zu erkundigen. Für Schäden, die durch unzureichend gesicherte Einrichtungen bei unseren Vertragspartnern entstanden sind, haften wir nicht. Bei Verleihverträgen begrenzt sich auch hier unsere Haftung nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Anmietung der Geräte erfolgt auf eigene Haftung, d.h. sie schließt auch keine Versicherung mit ein. Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit entstandene Schäden, Verlust oder Diebstahl eines Gerätes oder Zubehör uns unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat uns für jeden Schaden, Verlust oder Diebstahl am Mietobjekt zum Neuwert zu entschädigen. Alle notwendigen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte und gereinigte Kabel sowie Zerstörungen und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjekts werden nach Aufwand zu dem am Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz berechnet. Der Betrag ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen. Dies gilt auch dann, wenn die angemieteten Geräte aufgrund einer Überspannung durch den Betrieb an einem Stromaggregat zerstört werden. Es besteht keine Haftung unsererseits, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder Ausfall der gemieteten Geräte sowie durch den ordnungsgemäßen Betrieb unserer Anlage während der Vertragszeit Schäden entstehen. Stellen wir die Geräte als reine Hardwaremietgegenstände zur Verfügung, dann haften wir nicht für die mögliche Umsetzung der angefragten Konstruktion, deren Ausführung und Handhabung. Der Auftraggeber sorgt allein für die korrekte Planung, Bestellung der notwendigen Teile, Ausführung Abhängung sowie die statischen Grundlagen, örtlichen Genehmigungen und der darauf basierenden Umsetzung und der Einhaltung der gültigen Vorschriften, insbesondere der BGV C1. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsrücktritt / -bruch

Ein Rücktritt vom Vertrag steht uns zu wenn:

1. wir durch höhere Gewalt, Betriebs Einstellung, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen unsere Dienstleistung nicht oder nur teilweise erbringen können.
- 1.2 der Vertragspartner den vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von zwei Wochen verstreichen lässt.
- 1.3 der Vertragspartner wahrheitswidrige Angaben zu seiner Person oder Kreditwürdigkeit bedingte Tatsachen gemacht hat.

Dem Vertragspartner steht ein Rücktritt zu, wenn:

- 2.1 wir, die Firma SPLISS Veranstaltungstechnik, unsere Vorleistungen (Serviceleistungen) nicht voll, wie im Vertrag beschrieben, erbracht haben.
- 2.2 wir, die Firma SPLISS Veranstaltungstechnik vorsätzlich falsche Angaben über Preise gemacht haben.
- 2.3. Sollte der Vertragspartner auf einen Rücktritt bestehen, so behalten wir uns vor, den gesamten Vertragsumfang voll in Rechnung zu stellen. Es wird jedoch in jedem Fall eine Aufwandsentschädigung von derzeit 15% des Auftragswertes erhoben.
3. Die Staffelung der Aufwandsentschädigung für Mietverträge, die durch den Auftraggeber storniert werden, sieht wie im Folgenden beschrieben aus.
bis 21 Tage vor dem Stichtag 15%,
bis 14 Tage 35%,
bis 7 Tage 50%,
bis 3 Tage 70%,
danach 100% des Auftragswertes.
4. Als Stichtag gilt, solange nichts anderes vereinbart wird, der Tag der Veranstaltung.

§ 6 Gewährleistung

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung unbedingt darauf zu achten, dass er die für uns nötigen Stromanschlüsse bereitstellen kann. Des Weiteren sind hierbei alle Sicherheits- und VDE-Bestimmungen einzuhalten. Außerdem bestehen wir auf eine Absicherung der Stromkreise bei 230 Volt mit 16 Ampere; bei Drehstrom 3x16, 3x32 oder 3x63 Ampere mit den, den VDE-Bestimmungen entsprechenden Adernquerschnitten.

§ 7 Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.
3. Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

§ 8 Preisgestaltung

1. Es gilt immer die zurzeit aktuelle Preisliste. Preisaukünfte sind nur dann verbindlich, wenn diese in Schriftform bestätigt wurden. Bei vereinbarter Zahlung mittels Lastschrift gewähren wir 3% Skonto.
2. Verbrauchsmaterial wie z.B. Nebelfluid, Gaffa-Tape oder Batterien sind im Preis genau so wenig inbegriffen wie Spesen und ähnliche Kosten.
3. Verbrauchskosten, Spesen und Verleihpreise sind nicht skonto- und nachlassfähig.
4. Während der Auf- und Abbaueiten, Proben und Off-Days übernimmt der Auftraggeber das Catering für die technische Crew. Abweichungen werden als Zusatzklausel mit in den Vertrag aufgenommen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von SPLISS Veranstaltungstechnik enthaltene Mietpreis als vereinbart.
6. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.
7. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, wird der Mietpreis für 1 Tag berechnet. (1 Tag = 24 Stunden) Gibt der Kunde die gemieteten Artikel nicht termingerecht zurück, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Es wird jeweils die Gebühr in voller Höhe für jede angefangene Mieteinheit berechnet. Des Weiteren trägt der Kunde alle Kosten die entstehen. (z.B. unmögliche Vertragserfüllung gegenüber einem evtl. Nachmieter)

§ 9 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von SPLISS Veranstaltungstechnik vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
2. SPLISS Veranstaltungstechnik wird die Mietgegenstände in ihrem Lager zu dem vereinbarten Termin in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit SPLISS Veranstaltungstechnik unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.
3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder gemäß zur Instandhaltung -einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. SPLISS Veranstaltungstechnik kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraums verlangen. SPLISS Veranstaltungstechnik kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von SPLISS Veranstaltungstechnik erfolglos geblieben ist oder SPLISS Veranstaltungstechnik die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel SPLISS Veranstaltungstechnik zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde SPLISS Veranstaltungstechnik zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von SPLISS Veranstaltungstechnik empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SPLISS Veranstaltungstechnik erfolgt, hat der Mieter SPLISS Veranstaltungstechnik zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. SPLISS Veranstaltungstechnik haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.
8. SPLISS Veranstaltungstechnik behält sich das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Geräte durch funktionsgleiche, adäquate Geräte zu ersetzen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter schriftlich Auskunft über den Ausstellungsort der Mietsache zu erteilen.

§ 10 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von SPLISS Veranstaltungstechnik spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von SPLISS Veranstaltungstechnik abgeschlossen. SPLISS Veranstaltungstechnik behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde SPLISS Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde SPLISS Veranstaltungstechnik die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde SPLISS Veranstaltungstechnik den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass SPLISS Veranstaltungstechnik kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Datenschutz / Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass uns übermittelte Daten ausschließlich zu Zwecken der Vertrags-/Angebots-/Kommunikations- und Informationsübermittlung in unseren firmeneigenen Datenbanken gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Mit der Übermittlung seiner Daten ist der Auftraggeber mit der Verarbeitung und Speicherung seiner Daten einverstanden und stimmt diesen ausdrücklich zu. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf Wunsch geben wir dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die von ihm bei uns gespeicherten Daten. Eine einfache Anfrage mit geeignetem Identitätsnachweis, elektronisch oder schriftlich, genügt. Der Auftraggeber verzichtet mit Übermittlung seiner Daten auf eine gesonderte Mitteilung über die Speicherung der Daten lt. Bundesdatenschutzgesetz.

§ 12 Urheberrecht

Alle Angebote, Konzeptionen, Lieferscheine, Materialaufstellungen, technische Zeichnungen, Skizzen und Pläne und andere erarbeitete Inhalte sind als künstlerisch- kreative Dienstleistung anzusehen und unterliegen dem Urheberrecht. Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlichem Einverständnis von SPLISS Veranstaltungstechnik gestattet. Verstöße haben strafrechtliche Folgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Sollten Teile, der im Vertragwerkes oder den AGB enthaltenen Vereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertragswerkes nicht berührt werden.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SPLISS Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

Der Erfüllungsort ist der Sitz von SPLISS Veranstaltungstechnik.

SPLISS Veranstaltungstechnik
Laußnitzer Weg 12
71134 Aidlingen
Tel: 07034 654748
Fax: 07034 654749

info@spliss-online.de
www.spliss-online.de